

Bundesrat

zu Drucksache **158/12** (Beschluss)

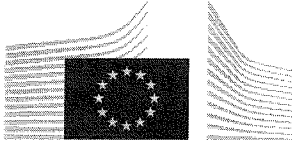
26.03.13

Unterrichtung

durch die Europäische Kommission

Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dem Beschluss des Bundesrates zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Ausübung des Rechts auf Durchführung kollektiver Maßnahmen im Kontext der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit

COM(2012) 130 final



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 15/03/2013
Ares (2013) 338244

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Kommission dankt Ihnen für die Stellungnahme zum Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über die Ausübung des Rechts auf Durchführung kollektiver Maßnahmen im Kontext der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit {COM(2012) 130 final}.

Nach Eingang von zwölf begründeten Stellungnahmen nationaler Parlamente, die als 19 Stimmen gezählt werden, kam im Mai 2012 gemäß Protokoll Nr. 2 zum AEUV im Hinblick auf den oben genannten Vorschlag der Kommission das Verfahren der „gelben Karte“ zum Zuge. Die Kommission hat die Argumente in den begründeten Stellungnahmen der nationalen Parlamente sorgfältig geprüft. Die Bedenken betrafen insbesondere den Mehrwert des Verordnungsentwurfes, die in Frage kommende Rechtsgrundlage, die Gesetzgebungsbefugnis der EU in diesem Bereich, die Auswirkungen des allgemeinen Grundsatzes in Artikel 2 des Verordnungsentwurfs sowie der Verweise auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Artikel 3 Absatz 4 und Erwägungsgrund 13 des Verordnungsentwurfs, den gleichberechtigten Zugang zu Streitbeilegungsverfahren und den Warnmechanismus. Die Kommission konnte aufgrund dieser Prüfung nicht feststellen, dass gegen das Subsidiaritätsprinzip verstoßen wurde.

Gleichwohl hat die Kommission die Meinungen und den Stand der Diskussionen zum Verordnungsentwurf seitens wichtiger Interessenträger, insbesondere des Europäischen Parlaments und des Rates, aufmerksam zur Kenntnis genommen. Dabei gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass der Vorschlag nicht die erforderliche Unterstützung erhalten würde, und zog den Vorschlag am 26. September nach entsprechender Unterrichtung der nationalen Parlamente und des EU-Gesetzgebers über ihre Absicht zurück.

Mit dem Vorschlag strebte die Kommission eine Klärung der auf EU-Ebene geltenden allgemeinen Grundsätze und Bestimmungen für die Wahrnehmung des Grundrechts auf Durchführung kollektiver Maßnahmen im Kontext der Dienstleistungs- und der Niederlassungsfreiheit an, wobei dem Erfordernis, beides in der Praxis in grenzüberschreitenden Situationen miteinander zu vereinbaren, Rechnung getragen werden sollte. Die Kommission ist überzeugt, dass eine Maßnahme auf Ebene der Europäischen Union erforderlich ist, weil dieses Ziel von den Mitgliedstaaten allein nicht erreicht werden kann.

*Herrn Winfried KRETSCHMANN
Präsident des Bundesrates
Leipziger Straße 3 - 4
D – 10117 BERLIN*

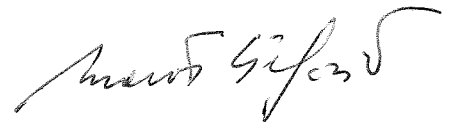
In Ermangelung einer ausdrücklichen Regelung im Vertrag basierte die vorgeschlagene Verordnung auf Artikel 352 AEUV. Zwar nimmt Artikel 153 Absatz 5 AEUV das Streikrecht von den Bereichen aus, die in der EU durch Richtlinien, die Mindestvorschriften vorsehen, geregelt werden können. Gerichtsurteile haben aber deutlich gemacht, dass kollektive Maßnahmen dadurch, dass Artikel 153 nicht für das Streikrecht gilt, nicht dem Geltungsbereich des EU-Rechts entzogen werden.

Nach Auffassung der Kommission wäre eine Verordnung als Rechtsinstrument am besten geeignet gewesen, um Klarheit in Bezug auf die auf EU-Ebene geltenden allgemeinen Grundsätze und Bestimmungen herzustellen, damit in grenzüberschreitenden Situationen die Ausübung der Grundrechte mit den wirtschaftlichen Freiheiten in Einklang gebracht werden können. Aufgrund ihrer unmittelbaren Anwendbarkeit hätte die vorgeschlagene Verordnung eine Regelung vereinfacht und die Rechtssicherheit für alle erhöht, die unionsweit den betreffenden Rechtsvorschriften unterliegen, indem die anwendbaren Bestimmungen verdeutlicht worden wären.

Darüber hinaus hätte die vorgeschlagene Verordnung die Rolle der nationalen Gerichte bei der Feststellung des Sachverhalts sowie bei der Beurteilung der Frage anerkannt, ob die betreffenden Maßnahmen Ziele verfolgen, die ein berechtigtes Interesse darstellen, sich für die Erreichung dieser Ziele eignen und nicht über das für die Erreichung der Ziele erforderliche Maß hinausgehen. Die vorgeschlagene Verordnung hätte auch die Bedeutung geltender nationaler Gesetze und Verfahren für die Wahrnehmung des Streikrechts anerkannt, einschließlich vorhandener Gremien für die außergerichtliche Streitbeilegung, die durch den Vorschlag nicht verändert bzw. beeinträchtigt worden wären. Der Vorschlag hätte keineswegs die Einrichtung eines Mechanismus für die informelle Beilegung arbeitsrechtlicher Streitigkeiten auf nationaler Ebene zwecks eventueller Einführung einer Form von vorgerichtlicher Kontrolle gewerkschaftlicher Maßnahmen vorgeschrieben (wie im Monti-Bericht 2010 vorgeschlagen), sondern nur auf die Rolle alternativer Mechanismen für die informelle Streitbeilegung verwiesen, die es in einer Reihe von Mitgliedstaaten gibt.

Die Kommission hofft, mit diesen Ausführungen ihre Auffassung in dieser Angelegenheit ausreichend erläutert zu haben.

Mit freundlichen Grüßen



Maroš Šefčovič
Vizepräsident